

CHECKLISTE: WETTBEWERBE RECHTSSICHER DURCHFÜHREN.



CHECKLISTE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON WETTBEWERBEN IN DER SCHWEIZ

FOLGENDE ANGABEN SIND ZU MACHEN:

- Wer führt den Wettbewerb durch.
- Voraussetzungen für die Teilnahme, z.B. Mindestalter, Wohnort in der Schweiz, Abholung und/oder Versand des Preises, Ausschluss von Personenkreisen wie z.B. eigene Mitarbeitende, etc.
- Preis/e; gegebenenfalls mit Zusatzkosten (z.B. für Versand des Gewinns; Achtung hier darf es sich nicht um eine Koppelung von zusätzlichen Leistungen handeln).
- Dauer des Wettbewerbs.
- Ermittlung sowie Benachrichtigung des/r Gewinner:in.
- Information, falls der/die Gewinner:in öffentlich genannt wird.
- Information, falls der allenfalls eingereichte Gewinner-Beitrag veröffentlicht wird.
- Nennung der Bearbeitungszwecke, sofern die erhaltenen Daten nicht ausschliesslich für die Durchführung des Wettbewerbs bearbeitet werden (z.B. für Marketingzwecke oder die Weitergabe an Dritte).
- Allfällige Angaben von Plattformen, über welche ein Wettbewerb durchgeführt wird, insbesondere bei Social Media Plattformen.

Seit dem 01.09.2023 müssen in jedem Fall folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

- Identität und Kontaktdaten des für den Wettbewerb Verantwortlichen.
- Bearbeitungszweck(e) der erhaltenen Personendaten.
- Falls Daten weitergegeben werden, müssen die Empfänger oder die Kategorien von Empfänger bekannt gegeben werden.
- Wenn Daten ins Ausland bekannt gegeben werden, muss der/die Empfängerstaat/en, das internationale Organ sowie die Garantien für einen angemessenen Datenschutz genannt werden.



**BEI
WETTBEWERBEN
GIBT ES KEINEN
GELDWERTEN
EINSATZ.**

FOLGENDE HANDLUNGEN SIND ZU UNTERLASSEN:

- Irreführungen durch unklare, intransparente, nicht leicht zugängliche oder unvollständige Teilnahmebedingungen.
- Unlautere Handlungen, insbesondere für:
 - unklare Angaben darüber, ob ein Kauf für die Wettbewerbsteilnahme nötig ist oder die den Eindruck erwecken, ein Kauf würde die Gewinnchancen erhöhen;
 - Preise, die nicht in der Abstufung ihres Wertes aufgelistet werden, teilweise Wertangaben enthalten oder die bei einem Verkaufswert unter CHF 100 als wertvoll bezeichnet werden;
 - Preise, die nicht vergeben werden oder nicht vergeben werden können;
 - nur schlagwortartige Gewinnversprechen, die nur an optisch untergeordneter Stelle relativiert werden; die Teilnahmebedingungen sind in ähnlich prägnanter und gut ersichtlicher Form unmissverständlich zu kommunizieren;
 - Gewinnversprechen, die an die Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Mehrwertdienstnummer, die Leistung einer Aufwandsentschädigung, den Kauf einer Ware oder Dienstleistung oder die Teilnahme einer Veranstaltung, einer Werbefahrt oder einer weiteren Verlosung gebunden sind.
- Werden (fremde) Markenprodukte verlost, so darf ohne Zustimmung der jeweiligen «Brand» nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich um eine Kooperation oder dergleichen handelt.

FOLGENDE GEgebenHEITEN SIND ZU BEACHTEN:

- Es handelt sich um ein Gewinnspiel (Wettbewerb) und nicht ein Geldspiel. Unter Geldspiele werden Spiele verstanden, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht gestellt wird.
- Die Teilnahme am Wettbewerb ist für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz konzipiert. Wird ein Zielpublikum (auch) ausserhalb der Schweiz angesprochen, sind zusätzliche Anforderungen zu beachten.
- Es ist zulässig, dass der Rechtsweg ausgeschlossen wird und keine Korrespondenz geführt wird. Achtung: Der Rechtsweg kann von Gesetzes wegen nur bedingt ausgeschlossen werden; die Regelung bezieht sich also immer nur auf die Ausschlüsse, die von Gesetzes wegen gemacht werden können.
- Die Teilnahmebedingungen müssen nicht explizit akzeptiert werden, d.h. digital braucht es kein Kontrollkästchen mit «ich bin mit den Teilnahmebedingungen einverstanden». Wird hingegen eine Newsletter-Anmeldung mit dem Wettbewerb kombiniert, so muss eine ausdrückliche Zustimmung zur Newsletter-Anmeldung erfolgen, die über ein Kontrollkästchen umgesetzt werden kann.
- Werden die Preise von einem Dritten zur Verfügung gestellt, so muss die Bezeichnung von Werbung geprüft werden.
- Die Zulässigkeit und die Rahmenbedingungen für Wettbewerbe von regulierten Produkten wie Alkohol, Tabak, Arzneimittel, etc. ist separat zu prüfen.
- Nutzungsbedingungen von Social Media Plattformen sind einzuhalten.



**FALLS SIE EINE
INDIVIDUELLE
RECHTSBERATUNG
WÜNSCHEN,
KONTAKTIEREN SIE
MICH GERNE.**

CAROLNE DANNER
LIC. IUR., RECHTSANWÄLTIN, LL.M., INHABERIN

ONLAW GMBH
ERLACHSTRASSE 14
CH-3012 BERN

+41 31 525 88 88
INFO@ONLAW.CH

WWW.ONLAW.CH